

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

**02.04.2008**

**8.00.00 Nr. 4**

Studentenstatus – Hochschulzugang Berufstätiger

	Senat	Genehmigung HMWK	Inkrafttreten
Satzung	06.02.2008	05.03.2008	02.04.2008

**Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 6. Februar 2008  
zur Ergänzung der  
„Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter  
zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 29. Juni 2006“**

**Präambel**

Zur Ergänzung der „Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 29.6.2006 (GVBl I 358)“ (ZugangsVO) hat der Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen am 6.2.2008 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Zulassungsverfahren**

An der Justus-Liebig-Universität Gießen werden Hochschulzugangsprüfungen nach § 3 Absatz 1 ZugangsVO einmal pro Jahr abgehalten. Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung ist schriftlich bis zum 15. März an die Präsidentin oder den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zu richten. Das Zeugnis nach § 8 ZugangsVO wird spätestens am 30. Juni ausgestellt.

**§ 2  
Studienbereiche**

(1) An der JLU werden folgende Studienbereiche gemäß § 4 Absatz 1 ZugangsVO gebildet:

FB	Studienbereich	Zugeordnete Studiengänge
01	Rechtswissenschaften	Rechtswissenschaften, Staatsexamen; Magister Juris Internationalis; Magister
02	Wirtschaftswissenschaften	Betriebswirtschaftslehre, Bachelor

		Volkswirtschaftslehre, Bachelor
03	Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaften, Bachelor
	Erziehungswissenschaften	Außerschulische Bildung, Bachelor; Bildung und Förderung in der Kindheit, Bachelor
	Musikwissenschaften	Musikwissenschaften, Bachelor; Musikpädagogik, Bachelor; Musikwissenschaften oder Musikpädagogik als Erstes Hauptfach im Bachelor „Geschichts- und Kulturwissenschaften“
	Kunstpädagogik	Kunstpädagogik als Erstes Hauptfach im Bachelor „Geschichts- und Kulturwissenschaften“
04	Geschichte	Geschichte als Erstes Hauptfach im Bachelor „Geschichts- und Kulturwissenschaften“
	Ev. Theologie	Ev. Theologie als Erstes Hauptfach im Bachelor „Geschichts- und Kulturwissenschaften“
	Kath. Theologie	Kath. Theologie als Erstes Hauptfach im Bachelor „Geschichts- und Kulturwissenschaften“
	Klass. Archäologie	Klass. Archäologie als Erstes Hauptfach im Bachelor „Geschichts- und Kulturwissenschaften“; „Kultur der Antike“, Bachelor
	Klass. Phil.: Griechisch	Klass. Phil.: Griechisch als Erstes Hauptfach im Bachelor „Geschichts- und Kulturwissenschaften“; „Kultur der Antike“, Bachelor
	Klass. Phil.: Latein	Klass. Phil.: Latein als Erstes Hauptfach im Bachelor „Geschichts- und Kulturwissenschaften“; „Kultur der Antike“, Bachelor
	Kunstgeschichte	Kunstgeschichte als Erstes Hauptfach im Bachelor „Geschichts- und Kulturwissenschaften“
05	Anglistik/Englisch	Englisch als Erstes Hauptfach im Bachelor „Sprache, Literatur, Kultur“ oder im Bachelor- Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft“ oder im Bachelor-studiengang „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“
	Französisch	Französisch als Erstes Hauptfach im Bachelor „Sprache, Literatur, Kultur“ oder im Bachelor- Studiengang „Moderne Fremdsprachen , Kultur und Wirtschaft“ oder im Bachelor-studiengang „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“
	Spanisch	Spanisch als Erstes Hauptfach im Bachelor „Sprache, Literatur, Kultur“ oder im Bachelor- Studiengang „Moderne Fremdsprachen , Kultur und Wirtschaft“ oder im Bachelor-studiengang „Neuere Fremdsprachen und

		Fremdsprachendidaktik“
	Russisch	Russisch als Erstes Hauptfach im Bachelor „Sprache, Literatur, Kultur“ oder im Bachelor-Studiengang „Moderne Fremdsprachen , Kultur und Wirtschaft“
06	Psychologie	Psychologie, Bachelor
	Sport	Bewegung und Gesundheit, Bachelor
07	Mathematik	Mathematik, Bachelor
	Physik	Physik, Bachelor oder Materialwissenschaften, Bachelor
	Geographie	Geographie, Bachelor
08	Chemie	Chemie Bachelor oder Materialwissenschaften, Bachelor oder Lebensmittelchemie, Bachelor
	Biologie	Biologie Bachelor
09	Agrar und Umwelt	Agrarwissenschaften Bachelor oder Umweltwissenschaften Bachelor, Berufliche und Betriebliche Bildung Bachelor
	Ökotrophologie	Ernährungswissenschaften Bachelor oder Ökotrophologie Bachelor, Berufliche und Betriebliche Bildung Bachelor
10	Tiermedizin	Tiermedizin, Staatsexamen
11	Humanmedizin	Humanmedizin Staatsexamen
	Zahnmedizin	Zahnmedizin Staatsexamen
	Lehramt an Grundschulen	
	Lehramt an Haupt- und Realschulen	
	Lehramt an Gymnasien	
	Lehramt an Förderschulen	

(2) In den Mehr-Fächer- Bachelorstudiengängen ist die Hochschulzugangsprüfung in dem Studienbereich abzulegen, dem das Erste Hauptfach zuzuordnen ist und erstreckt sich auf dieses. Nach der erfolgreichen Prüfung können ein weiteres Hauptfach oder die Nebenfächer frei gewählt werden.

(3) Wird das Erste Hauptfach gewechselt, muss für das neu gewählte Erste Hauptfach die Hochschulzugangsprüfung nachgewiesen werden. Einer Hochschulzugangsprüfung bedarf es nicht, wenn das neu gewählte Erste Hauptfach bereits als zweites Haupt- oder Nebenfach studiert wurde und

- in diesem Fach innerhalb des ersten Studiensemesters alle der nach Studienverlaufsplan vorgesehenen Leistungspunkte erworben wurden,
- der Umfang dieser Module oder Modulteile mindestens 7 Leistungspunkte aus dem fachwissenschaftlichen Bereich ohne Berücksichtigung von Praktika und Modulen außerfachlicher Kompetenzen beträgt und
- die den Leistungspunkten zugrunde liegenden Leistungen mit mindestens durchschnittlich der Note „Gut“ nach § 29 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte

Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen (AllB) bewertet wurden. Die danach ermittelte Durchschnittsnote gilt als Note der Hochschulzugangsprüfung.

Die Feststellung nach Satz 2 trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4) In den Studiengängen für die Lehrämter an Haupt- und Realschulen bzw. an Gymnasien erfolgt die Hochschulzugangsprüfung in den zwei gewählten Unterrichtsfächern.

Bei einem Wechsel vom Studiengang Lehramt an Gymnasien in den Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen ist keine erneute Hochschulzugangsprüfung erforderlich, wenn die Fächer beibehalten werden.

(5) In dem Studiengang Lehramt an Grundschulen wird die Hochschulzugangsprüfung in dem Fach "Didaktik der Grundschule", in dem Studiengang Lehramt an Förderschulen in dem Fach "Heil- und Sonderpädagogik" durchgeführt. Für das gewählte Unterrichtsfach gelten die Regelungen des Absatzes 2 Satz 3 sinngemäß.

(6) Soweit in der Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Hochschulwahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 1. Juni 2005 in der jeweils gültigen Fassung schulische Kenntnisse in bestimmten Fächern Bestandteil der Auswahlkriterien sind, muss die Prüfung so gestaltet werden, dass eine Feststellung und Benotung dieser Fächer erfolgt.

(7) Das Bestehen der Hochschulzugangsprüfung ersetzt nicht die gegebenenfalls nach einer Speziellen Ordnung erforderlichen Studiennachweise.

### **§ 3**

#### **Prüfungsausschüsse**

(1) Die Justus-Liebig-Universität Gießen richtet nach § 4 Absatz 1 Satz 2 ZugangsVO eigene Prüfungsausschüsse ein.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Dekans des Fachbereichs, der für den Studienbereich zuständig ist, im Falle der Studienbereiche der Lehrämter auf Vorschlag des Vorsitzenden Mitgliedes des Direktoriums des Zentrums für Lehrerbildung vom Präsidenten der JLU bestellt.

(3) Ein Prüfungsausschuss für einen Studienbereich wird auf Antrag des Dekanats oder des ZfL gebildet, spätestens dann wenn eine Prüfungsanmeldung für den Studienbereich vorliegt. Die Amtszeit eines Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung von Mitgliedern eines Prüfungsausschusses ist möglich. Solange kein Prüfungsausschuss gebildet ist, sind der Studiendekan bzw. die Studiendekanin des zuständigen Fachbereichs bzw. das ZfL zuständig für die Beratung der Interessenten für die Prüfung.

### **§ 4**

#### **Berichtspflicht**

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Präsidenten zum 15. Juli jeden Jahres über Anzahl und Ergebnis der Prüfungen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Ergänzung der Verordnung über den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger vom 16. Juli 2003 (Staatsanzeiger Nr. 43 – 27.10.2003, S. 4216) außer Kraft.

Gießen, 6. Februar 2008

Prof. Dr. Stefan Hormuth